

Überprüfung der Abweichungen von Anhang 1 SDR

Vorbemerkungen

Die Grundlage für die vorliegende Arbeit bildet die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Auftrag gegebene rechtsvergleichende Studie des Schweizerischen Institutes für Rechtsvergleichung, Lausanne, vom 14.2.2006. Ausgehend von der Normierung in SDR-Anhang 1 - eine nur für den Binnentransport geltende Ausnahmeregelung vom ADR - hat die Expertise die Frage abgeklärt, inwieweit (auch) für Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland und die Niederlande vom internationalen Recht abweichende nationale Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse bestehen. Dabei zeigt die Studie allfällige sich aus dem Transportrecht ergebende Divergenzen auf. Die Expertise äussert sich aber nicht über Abweichungen, welche ausserhalb des Transportrechts fassen bzw. die sich aus Allgemeinverfügungen usw. ergeben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der untersuchten Staaten nationale Abweichungen vom ADR ausser in der BRD kaum vorhanden sind.

Die nachfolgende Tabelle präsentiert sich wie folgt: In der ersten Spalte wird die Gliederung von SDR-Anhang 1 wiedergegeben, welche ihrerseits auf der ADR-Einteilung in Teile, Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte gründet. In der zweiten Spalte ist der geltende Normtext von SDR-Anhang 1 im Wortlaut wiedergegeben. Der dritten Spalte ist ein Vergleich zwischen der jeweiligen SDR-Bestimmung und der Regelung des ADR zu entnehmen, wobei bei jeder SDR-Norm vermerkt wird, ob es sich im Vergleich zur internationalen Bestimmung um eine Erleichterung oder eine Beschränkung bzw. ob es sich in Ausschöpfung des durch das ADR eingeräumte Ermessen um eine Präzisierung im nationalen Recht handelt. Die vierte und letzte Kolonne der Tabelle äussert sich über das (im Rahmen der aktuellen SDR-Revision vorgeschlagene) Schicksal der SDR-Norm im Sinne der "Beibehaltung" bzw. "Aufhebung" und liefert eine diesbezügliche Begründung.

Als Folge und Ausfluss der vorliegenden Arbeit wird das ASTRA bedeutende inländische Normierungen inskünftig auf internationaler Ebene thematisieren, mit dem Fernziel einer Übernahme dieses Regelungsgehaltes im internationalen Recht.

Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften

Teil 1	Allgemeine Vorschriften		
Kapitel 1.1	Geltungsbereich und Anwendbarkeit		
1.1.3	Freistellungen		
1.1.3.1	Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung		
1.1.3.1.1	<p>Für die Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstaben a) und c) ADR gilt folgende Regelung:</p> <p>i) Die Gesamtmenge je Beförderungseinheit darf die in der Tabelle A angegebenen Werte nicht übersteigen.</p> <p>In nachstehender Tabelle bedeutet "höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit":</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Gegenstände die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg); - für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase, die Nettomasse in kg; 	<p>Präzisierung (soweit Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR betreffend)</p>	<p>Beibehalten Absatz 1.1.3.1.1 i) SDR hinsichtlich Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR</p> <p>Begründung</p> <p>- Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR stellt Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden frei, sofern sie für den "persönlichen oder häuslichen Gebrauch" bestimmt sind. Die Wendung "persönlicher oder häuslicher Gebrauch" erscheint als vergleichsweise unbestimmt, weshalb Absatz 1.1.3.1.1 Buchstabe i) SDR eine Konkretisierung bzw. Präzisierung dieses Ausdruckes vornimmt. Diese Konkretisierung erfolgt aus Praktikabilitätsgründen in Form einer Mengengrenzung (vgl. Verweis auf Tabelle A), welche dem "Privatbedarf" auch gerecht wird (wobei gleichzeitig die sog. "private Sammelbeförderung", wonach ein Privater für eine Vielzahl Dritter eine Beförderung durchführt, beschränkt</p>

- für flüssige Stoffe und verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefässes in Liter.

"Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefässes" bedeutet das Nennvolumen in Liter des im Gefäss enthaltenen gefährlichen Stoffes. Bei Flaschen für verdichtete Gase muss der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem Fassungsraum für Wasser der Flasche entsprechen.

Tabelle A:

Stoffe oder Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
Klasse 1 : 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN 0190 Klasse 3 : UN 3343 Klasse 4.2 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.1 : UN 2426 Klasse 6.1 : UN 1051, 1613, 1614, 2312 und 3294 Klasse 6.2 : UN 2814 und 2900 Klasse 7 : UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 9 : UN 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Geräte enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
Klasse 1 : Stoffe der Unterklassen 1.1C bis 1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B Klasse 4.1 : UN 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 und Stoffe der Verpackungsgruppe I Klasse 4.2 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 4.3 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet sind Klasse 5.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.2 : UN 3101 bis 3104, 3111 bis 3120	1
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamt mengen 0 oder 1 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 1 : Gegenstände der Unterklassen 1.1C bis 1.1J, 1.2C bis 1.2J, 1.3C bis 1.3J, 1.4B bis 1.4S, 1.6N Klasse 2 : Gruppen T, TC, TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Klasse 4.1 : UN 3225 bis 3230 Klasse 5.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 5.2 : UN 3105 bis 3110 Klasse 9 : UN 3245	5
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamt mengen 0, 1 oder 5 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 5.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind	100
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamt mengen 0, 1, 5 oder 100 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2 : Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 7 : UN 2908 bis 2911 Klasse 8 : UN 2794, 2795, 2800 und 3028 Klasse 9 : UN 2990 und UN 3072	300

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle A festgelegten höchstzulässigen Gesamt mengen zugeordnet sind, in der selben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3 und

Beschränkung (soweit Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR betreffend)

- wird).
- Die BRD sieht hinsichtlich Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR eine nationale Regelung vor, welche gegenüber dem ADR erschwerende Elemente beinhaltet (vgl. GGVSE¹ Anlage 2).

¹ GGVSE: Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und mit Eisenbahnen, BGBl I 2005, 37

Aufheben Absatz 1.1.3.1.1 i) SDR hinsichtlich Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR

Begründung

- Nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR sind Beförderungen, die von "Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit" durchgeführt werden, in Mengen die 450 l je Verpackung und die Höchstmengen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschreiten, freigestellt. Im Unterschied zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR erfolgt hier die mengenmässige Begrenzung bereits auf ADR-Stufe. Eine Konkretisierung bzw. Präzisierung auf SDR-Stufe erscheint vor diesem Hintergrund als solet.
- Es hat sich zudem herausgestellt, dass die in der SDR eingeführte (und im Vergleich zum internationalen Recht tiefere) Mengenbegrenzung den Bedarf der Normadressaten an freigestellten Beförderungsmengen nicht in jedem Fall abzudecken vermag, weshalb die nationale Normierung als teilweise "nicht bedürfnisgerecht" erscheint.
- Die Schweizerische Bestimmung ist aus vorgenannten Gründen zu streichen, obwohl die BRD hinsichtlich Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR (auch) eine abweichende nationale Regelung enthält (vgl. GGVSE Anlage 2).

	<p>- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 300 nicht überschreiten.</p> <p>ii) Die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.5 bis 4.1.1.8 ADR sind zu beachten.</p>	<p>Beschränkung</p>	<p>Aufheben Absatz 1.1.3.1.1 ii) SDR</p> <p>Begründung Absatz 1.1.3.1.1 ii) SDR verweist auf ADR-Bestimmungen von allgemeinem bzw. deklaratorischem Charakter, deren Norminhalte teilweise bereits von andern Gesetzgebungen erfasst sind (z.B. Normen über die Ladung im Strassenverkehrsrecht, Normen des Umweltschutzrechts). Diese Bestimmung kann daher weitestgehend ohne Beeinträchtigung der Sicherheit aufgehoben werden.</p>
<p>1.1.3.1.2</p>	<p>Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte, einschliesslich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter, soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage verwendet werden.</p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7 handelt.</p>	<p>Präzisierung bzw. Erleichterung (hinsichtlich des Elementes "Reservemenge" liegt eine Erleichterung vor)</p>	<p>Beibehalten 1.1.3.1.2</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR stellt Maschinen oder Geräte, welche in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, frei. Mit dieser Formulierung wird der Kreis der privilegierten Maschinen oder Geräte unbeschränkt geöffnet: Letztendlich wären alle erdenklichen Apparate, die Gefahrgut enthalten, privilegiert. Im Bestreben diese Norm zu konkretisieren, hat die SDR - abstellend auf die Verwendungsfunktion (als Arbeitsmittel) - eine Präzisierung vorgenommen. Damit wurde insbesondere die "simple Lieferung" von Maschinen oder Geräten einer Privilegierung entzogen. In dieser Hinsicht steht Absatz 1.1.3.1.2 SDR auf dem Boden von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR, wonach die "allgemeine Lieferung" an das Unternehmen ebenfalls nicht freigestellt ist. In Anbetracht dessen, dass die SDR zwecks Konkretisierung der Maschinen und Geräte auf die Verwendungsfunktion als Arbeitsmittel abgestellt hat, erscheint es sinnvoll, auch die "Reservemenge" gefährlicher Güter freizustellen. - Es gilt zudem zu beachten, dass vor dem Hintergrund unterschiedlicher nationaler Auslegungen von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR internationale Bestrebungen im Gange sind, diese Norm einer einheitlichen Interpretation zuzuführen (vgl. hierzu Schlussbericht der 42. Tagung des RID-Fachausschusses vom 20.1.2006, Ziff. 57 ff.). Bis zum Abschluss dieser Arbeiten auf internationaler Ebene rechtfertigt es sich nicht, die nationale Regelung aufzuheben. - Alle Apparate im Zusammenhang mit der Klasse 7 nach Absatz 1.1.3.1.2 SDR werden in der Anlage A des ADR explizit genannt, weshalb diese bereits nach Unterabschnitt 1.1.3.1 b) Ingress ADR (vgl. folgende Formulierung: "Beförderungen von in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten...") keine Freistellung erfahren. Insofern kommt dem Klasse-7-Hinweis in Absatz 1.1.3.1.2 SDR rechtlich keine selbstständige Bedeutung zu. Dieser (an sich obsolete) Hinweis in SDR Anhang 1 erleichtert aber das Verständnis und die Rechtsfindung und dient somit dem Rechtsanwender. - Die BRD hat hinsichtlich Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR eine eigene nationale Regelung, welche durch Verweis auf anderweitige Erlasse einen abschliessenden Kreis von privilegierten Maschinen und Geräten definiert (vgl. GGVSE Anlage 2).

<p>1.1.3.1.3</p>	<p>Bei Anwendung des Unterabschnittes 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR müssen die Verpackungen mit den im Kapitel 5.2 ADR, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.</p>	<p>Beschränkung</p>	<p>Aufheben 1.1.3.1.3</p> <p>Begründung Mit dieser Bestimmung wird auf nationaler Ebene für an sich freigestellte Beförderungen eine Kennzeichnungspflicht vorgeschrieben, allerdings beschränkt auf eine einzelne Freistellungsart (Abschnitt 1.1.3.1.3 Buchstabe c ADR). Aus Gründen der Koheränz und weil die Bestimmung sicherheitstechnisch als entbehrlich scheint, wird von einer Beibehaltung abgesehen.</p>
<p>1.1.3.6.3</p>	<p>Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden</p> <p>a. Ist die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (1.1.3.6.3 ADR) teilweise freigestellt, finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erhöhte Haftpflichtversicherung, - die Bestimmungen dieses Anhangs über das Halten und Parkieren sowie die Vorschriften über die Kennzeichnung der Fahrzeuge. Die Verkehrsbeschränkungen (Art. 13 SDR) sind einzuhalten. <p>b. Anwendung der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR für Baustellentanks:</p> <p>Die Beförderung von max. 1150 l Dieselkraftstoff/Heizöl (leicht) (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften des Kapitels 6.12 entsprechen, unterliegt den selben Freistellungen wie Versandstücke. Die Baustellentanks, nicht jedoch die Trägerfahrzeuge, mit denen sie befördert werden, müssen entsprechend Kapitel 5.3 ADR mit Grosszetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein.</p> <p>c. Beförderungspapier</p> <p>Ungereinigte, leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 sowie gefüllte oder leere Flaschen für Atemschutzgeräte der Rettungsdienste und für Tauchgeräte (Kl. 2 UN 1002, Klassifizierungscode 1A und UN 1014, Klassifizierungscode 1O) dürfen ohne Beförderungspapier transportiert werden.</p>	<p>Erleichterung</p> <p>Erleichterung</p> <p>Erleichterung</p>	<p>Beibehalten 1.1.3.6.3 a.</p> <p>Begründung Es handelt sich hierbei um eine Freistellung von Pflichten, die nicht auf internationaler, sondern ausschliesslich auf nationaler Ebene statuiert wurde. Diese Pflichten sollen bei Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht angewendet werden müssen.</p> <p>Beachte Im Änderungsvorschlag wird ".3" in der Klammeranmerkung aus systematischen Gründen gestrichen. Eine weitere Textanpassung ist vorzunehmen, da die Vorschriften über die Kennzeichnung der Fahrzeuge (Kap. 5.3 ADR) bereits in Absatz 1.1.3.6.2 ADR ausgenommen sind, weshalb eine diesbezügliche Wiederholung der Freistellung im nationalen Recht (vgl. Unterabschnitt 1.1.3.6.3 a SDR Zweites Lemma) als überflüssig erscheint.</p> <p>Beibehalten 1.1.3.6.3 b.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht ein grosses Bedürfnis der Schweizer Wirtschaft nach einer solchen Erleichterung. - Ferner ist festzuhalten, dass mit dieser Erleichterung ein vergleichsweise kleines Risiko verbunden ist: Von der Freistellung profitiert die Beförderung von Dieselkraftstoff/Heizöl; das viel gefährlichere Benzin ist nicht freigestellt. Darüber hinaus ist im Auge zu behalten, dass diese Tanks baulich aus einem Innen- und Aussentank (geschlossene Auffangwanne) bestehen, was die Sicherheit im Ereignisfall gewährleistet. <p>Beibehalten 1.1.3.6.3 c.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich hierbei um Erleichterungen, welche von grossem praktischem Nutzen für die betroffenen Anwender und sicherheitstechnisch vertretbar sind. - Auch die BRD sieht eine nationale Bestimmung mit Befreiungsmöglichkeiten vom Beförderungspapier vor (vgl. GGAV¹ Ausnahme 18). <p>¹ GGAV: Verordnung über Ausnahmen zu den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, BGBl I 2002, 4350</p>

			<p>Beachte UN 1014 kommt nach Darstellung des Eidgenössischen Gefahrgutinspektorates (EGI) in Tauchflaschen nicht vor, vielmehr aber der Stoff UN 3156 (verdichtetes Gas, oxidierend, N.A.G.), weshalb der Normtext im Änderungsvorschlag dahingehend modifiziert wird.</p>
1.1.3.6.4	<p>Zweites Lemma von Absatz 1.1.3.6.4 ADR gilt nicht für nationale Transporte.</p>	Beschränkung	<p>Aufheben 1.1.3.6.4</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Stoffen der Beförderungskategorie 1 Fussnote a) wird hinsichtlich des Alleintransportes in Abweichung vom Grundsatz die erhöhte höchstzulässige Gesamtmenge von 50 kg je Beförderungseinheit akzeptiert (vgl. grundsätzlich Beförderungskategorie 1 in Absatz 1.1.3.6.3 ADR: 20 kg). Im Falle des Zusammenladens (d.h. gefährliche Güter verschiedener Beförderungskategorien werden in der selben Beförderungseinheit transportiert), wird bei denselben Stoffen durch Erhöhung des Multiplikationsfaktors von 20 auf 50 der Sicherheit verstärkt Rechnung getragen. Dies erscheint als nicht folgerichtig. - Der Bestimmung kommt aufgrund der Zusammenladevorschriften in Unterabschnitt 7.5.2.2 ADR geringe praktische Bedeutung zu. - Entsprechende Abklärungen des EGI haben ergeben, dass sich diese Beschränkung aus Sicherheitsgründen nicht rechtfertigt.
1.1.3.6.6	<p>Die nachstehend aufgeführten Gegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0378, 0044, Anzündhütchen; - 0339, 0012, Patronen für Handfeuerwaffen; - 0338, 0014, Patronen für Waffen, Manöver; - 0379, 0055, Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungszünder <p>unterliegen folgenden Vorschriften des ADR nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 5.3; - Abschnitt 5.4.3; - Teil 6 - Kapitel 7.2; - Sondervorschrift CV1 des Abschnitts 7.5.11; - Teil 8 mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> Unterabschnitt 8.1.2.1 a) und c); Unterabschnitt 8.1.4.1 a); Abschnitt 8.3.4; Sondervorschrift S1 (3) des Kapitels 8.5; - Teil 9. <p>Bem. Betreffend Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.10 ADR.</p> <p>a. Diese Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde den vorstehenden Benennungen zugeordnet werden.</p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p>	Erleichterung	<p>Beibehalten 1.1.3.6.6</p> <p>Begründung</p> <p>Abklärungen des EGI und der armasuisse haben gezeigt, dass dieser Bestimmung nach wie vor eine gewisse praktische Bedeutung zukommt. Zudem erscheint diese Erleichterung sicherheitstechnisch vertretbar, weshalb sie beizubehalten ist.</p>

	<p>c. Die zulässige Höchstmasse beträgt 10 kg (Bruttomasse) je Versandstück und 50 kg je Fahrzeug.</p>		
<p>1.1.3.6.10</p>	<p>Die Tankrevisionsunternehmen, die aufgrund von Artikel 17 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten¹ eine eidgenössische Bewilligung besitzen, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Revisionsarbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:</p> <p>a. Solche Tanks und ihre Trägerfahrzeuge sind nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR unterstellt.</p> <p>b. An den Aussenwänden der Tanks muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Gefahrenzettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge angebracht werden.</p> <p>c. Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).</p> <p>d. Der Fahrzeugführer ist von der vorgeschriebenen besonderen Ausbildung befreit.</p> <p>Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.</p> <p>¹ Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), SR 814.202</p>	<p>Erleichterung</p>	<p>Beibehalten 1.1.3.6.10</p> <p>Begründung Obwohl bezüglich dieser leeren, ungereinigten Tanks gewisse sicherheitstechnische Bedenken bestehen (insbes. im Falle, wo der leere, ungereinigte Tank vorab Benzin enthalten hat), ist die weitgehende Privilegierung für Tankrevisionsunternehmen aufgrund des kompensatorischen Elementes der "eidgenössischen Bewilligung" aufrechtzuerhalten.</p> <p>Beachte Die VWF soll per 1.1.2007 aufgehoben werden und mit ihr das Element der "eidgenössischen Bewilligung". Nach wie vor besteht jedoch ein grosses Bedürfnis nach einer erleichternden Transportbestimmung im nationalen Recht. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass auch inskünftig ein gewisser Sicherheitsstandart gewahrt wird, indem Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nur von Personen gewartet werden dürfen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (vgl. Art. 22 Abs.2 Entwurf GschG), wird an der Norm (in geänderter Form) festgehalten. Im Abänderungsvorschlag wird Absatz 1.1.3.6.10 Ingress SDR sprachlich angepasst, indem insbesondere der Verweis auf die VWF aufgehoben wird. Zudem wird unter Absatz 1.1.3.6.10 Buchstabe d) SDR eine präzisere Bezugsangabe gemacht.</p>
<p>1.1.3.6.11</p>	<p>Abweichend von den Bestimmungen des ADR dürfen ungereinigte, leere Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge der Luftwaffe, die Kerosin (UN 1223) enthalten haben, unter folgenden Bedingungen wie ungereinigte, leere Verpackungen der Klasse 3 befördert werden:</p> <p>1. Der Fassungsraum jedes Tanks darf 1500 Liter nicht übersteigen.</p> <p>2. Die Tanks sind zylindrische Behälter aus einer Aluminiumlegierung (Wanddicke 2-3mm), mit verschliessbaren Befüllöffnungen und oben liegenden Entleerungsstutzen.</p> <p>3. Zum Transport müssen diese Stutzen mit Gummikappen oder mittels Verschlusseinrichtungen dicht verschlossen werden.</p> <p>4. Die Tanks sind in stapelbaren Holzrahmen so einzusetzen, dass ein Verrutschen und eine Beschädigung ausgeschlossen ist.</p> <p>5. Die Tanks sind wie folgt zu befördern:</p> <p>a. mit dicht verschlossenen Tanköffnungen oder</p>	<p>Erleichterung</p>	<p>Aufheben 1.1.3.6.11</p> <p>Begründung Entsprechende Abklärungen haben gezeigt, dass von diesen erleichterten Transporten einerseits die Armee (inkl. die Logistikkbasis der Armee [LBA]), andererseits die RUAG-Gruppe betroffen sind. Bei den Beförderungen nach Absatz 1.1.3.6.11 SDR handelt es sich um die Verschiebung von Kraftstofftanks von den Militärflugplätzen Meiringen, Emmen, Payern, Sion und (gegenwärtig noch) Dübendorf zur jeweiligen Werkstatt zwecks Reparatur der Kraftstofftanks. Insgesamt fanden im Jahre 2005 fünfzehn RUAG-Beförderungen und somit "zivile Transporte" statt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die ersatzlose Streichung der Bestimmung aus SDR-Anhang 1 unter gleichzeitiger Aufnahme des entsprechenden Regelungsgehaltes in die sich ebenfalls in Revision befindliche VMSV (Verordnung über den militärischen Strassenverkehr, SR 510.710) für die militärischen Transporte, wohingegen bez. der "zivilen Beförderungen" einzelfallweise gestützt auf Art. 5 SDR entsprechende Ausnahmebewilligungen zu prüfen wären. Das VBS zeigt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.</p>

	<p>b. sofern dies möglich ist, in gedeckten Fahrzeugen oder in bedeckten Fahrzeugen mit ausreichender Belüftung.</p> <p>6. An den Aussenwänden der Tanks oder ihren Holzrahmen muss beidseitig sowie vorne und hinten je ein Grosszettel (Placard) Nr. 3 angebracht werden. Wenn die Tanks in bedeckten oder gedeckten Fahrzeugen befördert werden, sind die Grosszettel beidseitig sowie hinten am Fahrzeug anzubringen.</p> <p>7. Die Angabe im Beförderungspapier muss lauten: "Unge-reinigter, leerer Kraftstofftank für Luftfahrzeuge, 3, letztes Ladegut UN 1223 Kerosin". Weiter ist zu vermerken: "Be-förderung gemäss Abschnitt 1.1.3.6.11 SDR".</p> <p>Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.</p>		
1.1.3.7	Gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen (Haushaltsabfälle)	Erleichterung	Beibehalten der Normen 1.1.3.7 <p>- Es besteht in diesem Bereich ein grosses Bedürfnis nach einer Spezialregelung im nationalen Recht. Die Normierung wurde im Rahmen der letzten SDR-Revision in Zusammenarbeit mit dem BAFU, den kantonalen Vollzugsbehörden und den Betreibern von entsprechenden Anlagen erarbeitet.</p> <p>- Diese Bestimmungen stellen einen Ausgleich zwischen den praktischen Bedürfnissen der Betroffenen und dem Aspekt der Sicherheit dar.</p> <p>- Die BRD weist in diesem Bereich ebenfalls eine besondere nationale Regelung auf.</p>
1.1.3.7.1	<p>Haushaltsabfälle mit identifizierbaren Gefahrgütern</p> <p>Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezettelung, Kennzeichnung und Klassierung dürfen gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmungen befördert werden, sofern ein behördlich anerkannter Sachverständiger:</p> <p>a) diese Abfälle nach ihren gefährlichen Eigenschaften sowie im Hinblick auf Massnahmen bei Zwischenfällen und Unfällen beurteilt und klassifiziert, wobei unter folgenden Voraussetzungen eine vereinfachte Zuordnung zulässig ist:</p> <p>Wenn die genaue Klassifizierung eines Stoffes unsicher ist, sind auf der Grundlage der Kenntnis des Absenders über den Stoff eine vorläufige Klasse, offizielle Benennung für die Beförderung und UN-Nummer zuzuordnen, und zwar unter Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Klassifizierungskriterien des Kapitels 2.2 und • der Grundsätze der Absätze 2.1.3.5.2, 2.1.3.5.3 und 2.1.3.5.4 ADR. 		

	<p>Erforderlich ist eine Einstufung, welche die überwiegende Gefahr berücksichtigt, wobei auch die Verwendung von geeigneten n.a.g.-Eintragungen zulässig ist</p> <p>b) diese Abfälle in geeignete Sammelbehälter verpackt, wobei die Kennzeichnung und Bezeichnung der einzelnen Verpackungen entfällt, wenn dies auf den Sammelbehältern erfolgt</p> <p>c) den Fahrzeugführer entsprechend instruiert.</p> <p>Das Beförderungspapier muss die Angabe „Beförderung gemäss Absatz 1.1.3.7.1 SDR“ enthalten, wobei die Angabe der technischen Benennung gemäss Unterabschnitt 3.1.2.8 ADR nicht erforderlich ist und sich die Angaben gemäss Absatz 5.4.1.1.1 e) ADR auf die Bruttomasse und die Anzahl der Sammelbehälter beschränken können.</p>		
1.1.3.7.2	<p>Haushaltsabfälle mit nicht identifizierbaren Gefahrgütern</p> <p>Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen, die durch den Sachverständigen nicht gemäss Absatz 1.1.3.7.1. a) klassifiziert werden können, in Mengen bis höchstens 50 kg oder l pro Beförderungseinheit in Versandstücken, die den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, befördert werden.</p> <p>Werden diese Versandstücke als Innenverpackung in eine weitere, den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechende Aussenverpackung verpackt, kann die Menge pro Beförderungseinheit auf 300 kg oder l erhöht werden.</p> <p>Die Versandstücke sind mit den Gefahrzetteln nach den Mustern 3, 6.1, 8 und 9 sowie mit der dauerhaften und gut sichtbaren Aufschrift „Gefahrgut, nicht identifiziert“ zu versehen.</p> <p>Mitzuführen ist ein Begleitdokument mit mindestens folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermerk: „Beförderung gemäss Absatz 1.1.3.7.2 SDR“; • Name und Anschrift des Absenders/der Absender; • Name und Anschrift des Empfängers/der Empfänger; • Anzahl und Gewicht der Versandstücke. 		
1.1.4	Anwendbarkeit anderer Vorschriften		
1.1.4.6	<p>Verpackungen für See- und Lufttransporte</p> <p>Als "Schriftliche Weisungen", welche Ladungen nach Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR begleiten, können die nach Unterabschnitt 5.4.3.2 ADR vorgeschriebenen Weisungen mit nur allgemeinen Angaben verwendet werden. In diesem Fall muss</p>	Erleichterung	<p>Beibehalten 1.1.4.6</p> <p>Begründung Es besteht ein Bedürfnis der Wirtschaft nach einer solchen Erleichterung, weshalb die Bestimmung (in modifizierter Form, s. nachfolgend) beibehalten wird.</p>

	ihnen jedoch entweder ein Exemplar des für den Seetransport vorgeschriebenen Konnossements oder die für den Lufttransport verlangte "Erklärung des Versenders" (Shipper's Declaration) beigelegt werden. Wird den Gütern eines dieser beiden Dokumente beigelegt, so wird der "Vermerk im Beförderungspapier" nach Anlage A ADR nicht verlangt.		Beachte Die SDR regelt den Binnentransport von gefährlichen Gütern. Eine Transportkette, welche eine Hochseebeförderung in der Schweiz einschliesst, ist nicht denkbar. Anders gelagert liegt der Fall bei der Luftbeförderung: Eine Transportkette mit Inlandflug (z.B. Zürich-Genf) ist sehr wohl möglich. Sowohl der Titel der SDR-Bestimmung wie auch der eigentliche Normtext werden im Abänderungsvorschlag nach Rücksprache mit der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI) entsprechend angepasst.
Kapitel 1.5	Abweichungen		
1.5.2	Militärische Sendungen Für militärische Sendungen gelten die Bestimmungen über den militärischen Strassenverkehr.	Präzisierung	Beibehalten 1.5.2 Begründung Diese Bestimmung begründet keine Rechte und Pflichten und erleichtert die Rechtsfindung.
Kapitel 1.6	Übergangsvorschriften	Erleichterung	Beibehalten der Normen 1.6 Begründung: Es besteht aus Gründen des Vertrauensschutzes bzw. der Rechtssicherheit eine Notwendigkeit, diese aus Gründen der Verhältnismässigkeit geschaffenen (übergangsrechtlichen) Bestimmungen beizubehalten.
1.6.3	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und Baustellentanks		
1.6.3.21	Tankcontainer, die nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Rn. 212 127 (5) des Anhangs B.1b für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden, wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.1.5, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.5 und 6.5.4.14.		
1.6.3.22	<i>Aufgehoben</i>		
1.6.3.23	Tankanhänger, die vor dem 1. Juli 1992 nach den Anforderungen des EMPA-BAP-Sitzungsprotokolls vom 27. Oktober 1986 ¹ gebaut wurden, jedoch nicht den in Absatz 6.8.2.2.2 ADR geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 im Binnenverkehr weiterverwendet werden. ¹ Sitzungsprotokoll der SDR-Arbeitssitzung vom 27. Oktober 1986 der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP)		
1.6.3.24	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 1999 gebaut wurden und den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR nicht entsprechen, jedoch aufgrund von EMPA-Richtlinien und Protokollen sowie der EGI Technischen Anweisung TA 005 vom 3. Dezember 1997 bestimmten Übergangsbestimmungen unterliegen, dürfen bis zum 31. Dezem-		

	ber 2010 weiterverwendet werden. Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.		
1.6.3.25	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks mit kreisrundem oder elliptischem Querschnitt mit einem Krümmungsradius von höchstens 2 m, die nach den EMPA-Richtlinien mit einer Toleranz von 50 mm auf den Vergleichdurchmesser von 1800 mm gebaut wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden. Diese Tanks dürfen ab 1. Januar 2011 nicht mehr umgebaut oder verändert werden. Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.		
1.6.3.26	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die nach den EMPA-Richtlinien mit einem Tankkörper in Materialqualität PE460 und Tankböden in unterschiedlicher Materialqualität gebaut wurden und deren Böden nicht den in 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.22 ADR enthaltenen Bestimmungen über die Wanddicke entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden. Diese Tanks dürfen ab 1. Januar 2011 nicht mehr umgebaut oder verändert werden. Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.		
1.6.3.27	Saug-Druck-Tanks für Abfälle zur Beförderung von gefährlichen Sonderabfällen im Sinne des Unterabschnitt 1.2.1 ADR, die vor dem 1. Januar 1999 gemäss der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden EMPA-Richtlinie gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.10 ADR entsprechen, dürfen nach diesem Datum im Binnenverkehr weiterverwendet werden. Sie unterliegen den technischen Vorschriften der EMPA-Richtlinie mit Ausnahme der darin enthaltenen Prüf Fristen. Sie unterliegen den in Abschnitt 6.10.4 ADR enthaltenen Prüf Fristen.		
1.6.3.28	Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 1988 gebaut wurden, jedoch den Vorschriften des Kapitels 6.12 dieses Anhangs nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiter verwendet werden. Sie dürfen ab 1. Januar 2003 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.		
1.6.5	Fahrzeuge		
1.6.5.7	In Abänderung der Bemerkungen c) und g) der Unterabschnitte 9.2.3.2 und 9.2.3.3 ADR besteht für Fahrzeuge, die gemäss Abschnitt 9.2.1 ADR mit ABV und Dauerbremse ausgerüstet sein müssen, keine Nachrüstplicht, sofern sie vor dem 1. Januar 1994 erstmals zugelassen worden sind.		
Teil 4	Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks		
Kapitel 4.1	Verwendung von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen		

4.1.1	Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter mit Ausnahme von Gütern der Klassen 2, 6.2 und 7 in Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen														
4.1.1.16	Die in Unterabschnitt 4.1.1.16 ADR erwähnten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen sind nicht zugelassen. Werden gefährliche Güter in Verpackungen gemäss Unterabschnitt 4.1.1.16 ADR importiert, so ist deren unveränderte Weiterbeförderung an den Endverbraucher zulässig.	Beschränkung	Beibehalten 4.1.1.16 Begründung - Die Beibehaltung dieser einschränkenden nationalen Bestimmung erscheint aus Gründen der Sicherheit erforderlich, da Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen ADR-Konformität von Gefahrgutumschliessungen von bestimmten Nicht-ADR-Staaten bestehen. - Unterabschnitt 4.1.1.16 SDR wurde anlässlich der Revision 2003 von den betroffenen Kreisen in einem breiten Rahmen unterstützt. - Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind beim ASTRA diesbezüglich nahezu keine Ausnahmegesuche gestellt worden, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass die Anwendung keine Schwierigkeiten verursacht.												
4.1.1.19	Beförderung von angebrochenen Versandpackungen Für die im Unterabschnitt 7.5.2.2, Fussnote a, ADR bezeichneten Transporte sind die gemäss Sprengstoffverordnung ¹ zu Sprengzwecken zugelassenen Sprengmittel, die sich in angebrochenen Versandpackungen befinden, in geschlossenen Behältern nach Anhang 11.2 der Sprengstoffverordnung mitzuführen. Die Behälter müssen nach Kapitel 6.1 ADR bauartgeprüft und für die Beförderung dieser Sprengmittel zugelassen sein. Die Bestimmungen des Absatzes 2.2.1.1.6, Bemerkung 3, ADR sind einzuhalten. ¹ Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV), SR 941.411	Erleichterung	Beibehalten 4.1.1.19 Begründung - Es besteht ein praktischer Anwendungsbereich für diese Norm: Zu denken ist etwa an Sprengungen bei Abbrucharbeiten und in Steinbrüchen. - Der Sicherheit wird insofern Rechnung getragen, als dass die "angebrochenen Versandpackungen" in spezifischen Behältern, welche geschlossen sein müssen, mitzuführen sind.												
4.1.4	Verzeichnis der Verpackungsanweisungen														
4.1.4.1	Verpackungsanweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausser Grosspackmitteln [IBC] und Grossverpackungen) <table border="1" data-bbox="293 1070 882 1233"> <tr> <td style="text-align: left;">P 200</td> <td style="text-align: center;">Verpackungsanweisung</td> <td style="text-align: right;">P 200</td> </tr> <tr> <td colspan="3">C. Wiederkehrende Prüfung</td> </tr> <tr> <td>(9)</td> <td>i)</td> <td>Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden. Diese Prüffrist kann vom EGI bis auf 10 Jahre verlängert werden, sofern der Nachweis der Dauerfestigkeit erbracht ist.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ii)</td> <td>Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.</td> </tr> </table>	P 200	Verpackungsanweisung	P 200	C. Wiederkehrende Prüfung			(9)	i)	Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden. Diese Prüffrist kann vom EGI bis auf 10 Jahre verlängert werden, sofern der Nachweis der Dauerfestigkeit erbracht ist.		ii)	Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.	Präzisierung (hinsichtlich 4.1.4.1 P 200 i) Beschränkung (hinsichtlich 4.1.4.1 P 200 ii)	Beibehalten 4.1.4.1 P 200 i) Begründung Nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (9) ADR steht die Regelung der Prüfintervalle der "wiederkehrenden Prüfungen" bei Druckgefässen aus Verbundwerkstoffen im ausdrücklichen Ermessen der zuständigen Behörde des ADR-Vertragsstaates. Mit Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (9) i) SDR wird der Spielraum, den das internationale Recht in Form des ADR einräumt, ausgeschöpft. Es handelt sich hier somit um eine konkretisierende Norm, welche es beizubehalten gilt. Beibehalten 4.1.4.1 P 200 ii)
P 200	Verpackungsanweisung	P 200													
C. Wiederkehrende Prüfung															
(9)	i)	Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden. Diese Prüffrist kann vom EGI bis auf 10 Jahre verlängert werden, sofern der Nachweis der Dauerfestigkeit erbracht ist.													
	ii)	Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.													

			<p>Begründung Die Abklärungen mit dem EGI haben ergeben, dass aus Gründen der Sicherheit gefordert werden muss, dass die Tauchflaschen alle 2 ½ Jahre einer Sichtprüfung unterzogen werden. Diese Forderung stellt sich bei der Verwendung allgemein, d.h. unabhängig davon, ob sie befördert werden oder nicht. Dieses Ziel kann mit Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (9) ii) SDR nicht vollumfänglich erreicht werden: Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, dass die Tauchflaschen überhaupt befördert werden und dass diese Beförderungen nicht von den Gefahrgutvorschriften freigestellt sind. Eine derartige Bestimmung müsste folglich in einem Regelwerk enthalten sein, das die Verwendung von Tauchflaschen umfänglich regelt (auch wenn sie nicht befördert und von Privatpersonen verwendet werden). Aus Sicht der Arbeitssicherheit müsste gewährleistet sein, dass alle wiederzubefüllenden Tauchflaschen periodisch geprüft sind. Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung dieser Bestimmung in Aussicht genommen. An einer gemeinsamen Sitzung mit dem BAV, dem seco und dem EGI war man sich dann aber einig, dass es sachlich zwar richtig wäre, die wiederholende Prüfung für alle Tauchflaschen vorzuschreiben, dass aber, wenn die suboptimale Lösung der SDR aufgehoben würde, die Sicherheit gegenüber heute auf eine bedenkliche Art und Weise vermindert würde. Daher wird, obschon es sich eigentlich nicht um eine sportrechtlich begründete Bestimmung handelt, trotzdem die Beibehaltung vorgeschlagen.</p>
Kapitel 4.2	Verwendung von ortsbeweglichen Tanks Die in der Bemerkung 2 des Kapitels 4.2 ADR erwähnten Tanks und MEGC sind nicht zugelassen.	Beschränkung	<p>Beibehalten 4.2 Begründung s. Ausführungen in Unterabschnitt 4.1.1.16 SDR hievor</p>
Teil 5	Vorschriften für den Versand		
Kapitel 5.4	Dokumentation		
5.4.3	Schriftliche Weisungen		
5.4.3.3	Der Absender ist für den Inhalt dieser schriftlichen Weisungen verantwortlich. Die Weisungen sind in einer Sprache abzufassen, welche die Fahrzeugführer, die gefährliche Güter übernehmen, lesen und verstehen können. Sie müssen zudem in einer amtlichen Sprache der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungskantone der Sendung abgefasst werden.	Erleichterung	<p>Beibehalten 5.4.3.3 Begründung Unterabschnitt 5.4.3.3 ADR lautet: "(...). Die Weisungen sind in einer Sprache bereitzustellen, die der (die) Fahrzeugführer, der (die) die gefährlichen Güter übernimmt (übernehmen), lesen und verstehen kann (können), sowie in allen Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer der Sendung. Bei Ländern, mit mehr als einer Amtssprache legt die zuständige Behörde die auf dem gesamten Staatsgebiet oder in den einzelnen Regionen oder Teilen des Staatsgebietes anwendbaren Amtssprachen fest." Satz 3 hievor ist in der CH insofern (ausserhalb der Gefahrgutgesetzgebung) umgesetzt worden, als dass die 26 Kantone in ihren jeweiligen Gesetzgebungen festgelegt haben, welche Amtssprache auf ihrem Kantonsgebiet gilt bzw. welche Amtssprachen in ihren Amtsbezirken gelten (vgl. z.B. Kanton Bern, wo bspw. der Amtsbezirk Biel als zweisprachig erklärt wird). Unterabschnitt 5.4.3.3 Satz 3 SDR vereinfacht diese Rechtslage, indem hinsichtlich der schriftlichen Weisungen auf jeden Fall auch bei mehrsprachigen Herkunfts-, Transit-, und Bestimmungskantonen bloss <i>eine</i> Amtssprache vorgeschrieben wird.</p>

Teil 6	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen und Tanks		
Kapitel 6.8	Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC).		
6.8.2	Vorschriften für alle Klassen		
6.8.2.4.3	Die Einrichtungen für die Gaspendingelung während des Befüllens und Entleerens der Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC (siehe Absatz 4.3.2.3.3. ADR) gelten als Bedienungsausrüstung der Tanks. Diese Einrichtungen müssen bei der erstmaligen Prüfung, den wiederkehrenden und den Ausrüstungsprüfungen der Tanks von der zuständigen Behörde auf Dampfdichtheit geprüft werden.	Präzisierung	Beibehalten 6.8.2.4.3 Begründung Das ADR sagt nirgends, ob eine Gaspendingelung zur (Bedienungs-)Ausrüstung gehört, welche ihrerseits unter die Prüfobjekte von Unterabschnitt 6.8.2.4 ADR fällt (vgl. auch Kap. 1.2 ADR). Es handelt sich hier insofern um eine Klarstellung des internationalen Rechts.
Kapitel 6.10	Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle		
6.10.1	Allgemeines		
6.10.1.2	Anwendungsbereich		
6.10.1.2.2	Die Technische Richtlinie vom 31. Oktober 1989 der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt für Saug-Druck-Tanks (EMPA-Richtlinie) gilt nur für die Saug-Druck-Tanks, die bis zum 31. Dezember 1998 gebaut wurden.		Beibehalten 6.10.1.2.2 Begründung Ab 1999 gilt für Saug-Druck-Tanks die ADR-Normierung. Insofern ist die EMPA-Richtlinie nur für vorgängig gebaute Saug-Druck-Tanks anwendbar.
6.10.4.1	Saug-Druck-Tanks gemäss Absatz 6.10.1.2.2 dieses Anhangs sind den in Abschnitt 6.10.4 ADR genannten Prüffristen unterstellt.		Beibehalten 6.10.4.1 Begründung Mit dieser Normierung wird hinsichtlich der Prüffristen eine Angleichung an das geltende Recht erreicht.
Kapitel 6.12	Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks	Erleichterung	Beibehalten der Normen 6.12 Begründung - Es besteht ein grosses Bedürfnis der Wirtschaft nach Baustellentanks: Der Baustellentank deckt das praktische Bedürfnis ab, vor Ort als "mobile Tankstelle" zu dienen. - Es besteht ein vergleichsweise geringes Sicherheitsrisiko (vgl. auch Ausführungen zu Absatz 1.1.3.6.3 b SDR). Beachte Bezüglich Unterabschnitt 6.12.2.1 SDR ist festzuhalten, dass die VWF per

			1.1.2007 aufgehoben werden soll. Aus Sicht des BAFU ist eine Hervorhebung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nach wie vor wünschenswert, weshalb der Verweis auf die Gewässerschutzgesetzgebung (in veränderter Form) im Abänderungsvorschlag beibehalten wird.
Bem. 1.	Für ortsbewegliche Tanks siehe Kapitel 6.7; für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter), deren Tankkörper aus metallischen Werkstoffen hergestellt sind, sowie Batterie-Fahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 6.8; für faserverstärkte Kunststofftanks siehe Kapitel 6.9.		
2.	Dieses Kapitel gilt für festverbundene Tanks oder Tankcontainer.		
6.12.1	Allgemeines		
6.12.1.1	Begriffsbestimmungen		
	<p><i>Baustellentanks (BT):</i> Behälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden.</p> <p>Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet.</p> <p>Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank)</p>		
	<p>Bem. - Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als «Baustellentank».</p> <p>- Die Kennzeichnung richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR</p>		
6.12.1.2	Anwendungsbereich		
6.12.1.2.1	<p>Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.12.2 und 6.12.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden.</p> <p>Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von UN 1202 Dieselkraftstoff/Heizöl verwendet werden</p>		
6.12.2	Bau		
6.12.2.1	Innentanks bis und mit 2000 l Inhalt müssen aus 3 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel in 6.8.2.1.18 ADR), bei Inhalten über 2000 l aus mindestens 5		

	<p>mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel 6.8.2.1.18 ADR) hergestellt sein.</p> <p>Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen mindestens gleich dick sein wie die Innentanks.</p> <p>Im Weiteren sind die gewässerschutztechnischen Anforderungen der VWF¹ einzuhalten.</p> <p>¹ Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), SR 814.202</p>		
6.12.3	Prüfungen und Zulassung des Baumusters		
6.12.3.1	<p>Baumusterprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Konstruktionsunterlagen - Druckprüfung mit 0,5 bar, Innenkontrolle und Kontrolle der Ausrüstung des Innenbehälters sowie eine Sichtprüfung der Auffangwanne. 		
6.12.3.2	<p>Erstmalige Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauprüfung - Druckprobe 0,5 bar des Innenbehälters - Sichtprüfung der Auffangwanne 		
6.12.3.3	<p>Wiederkehrende Prüfung</p> <p>Für sämtliche Arten von Baustellentanks: alle 5 Jahre.</p> <p>Die wiederkehrende Prüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenkontrolle des Innenbehälters - Druckprüfung des Innenbehälters mit Wasser 0,5 bar (oder dem auf dem Tankschild angegebenen Druck) - Sichtprüfung der Auffangwanne - Kontrolle der Bedienungsausrüstung 		
Teil 7	Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung		
7.5.11	<p>Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter</p> <p>Abweichend von der Sonderbestimmung CV 36 sind die Versandstücke stets in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen.</p>	Beschränkung	<p>Beibehalten 7.5.11</p> <p>Begründung</p> <p>- Mit dem ADR 2005 wurde neu die Möglichkeit des Transportes in geschlossenen Fahrzeugen bzw. geschlossenen Containern eingeführt. Mit der gleichzeitig eingeführten SDR-Bestimmung 7.5.11 wurde diese Möglichkeit für den Binnentransport aus Sicherheitsgünden wiederum ausgeschlossen (mit der Konsequenz, dass die bisherige internationale Anforderung des "offenen oder belüfteten Fahrzeuges" bzw. "offenen oder belüfteten Containers" im Inland weiterbestehen konnte), welches Vorgehen von</p>

			<p>der Schweizer Wirtschaft in der seinerzeitigen SDR-Anhörung unterstützt wurde.</p> <p>- Die BRD sieht vor, dass der Transport von Stoffen, die unter CV 36 befördert werden, vorzugsweise nur in belüfteten Fahrzeugen erfolgen sollte (vgl. GGVSE-Durchführungsrichtlinien RSE 7-5.1).</p>
Teil 8	Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation		
Kapitel 8.1	Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheit und das Bordgerät		
8.1.2.1.d)	Bei dem gemäss Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR von jedem Mitglied der Fahrzeugbesetzung mitzuführenden Dokument muss es sich um einen amtlichen Ausweis handeln.	Präzisierung	<p>Beibehalten 8.1.2.1. d)</p> <p>Begründung Mit dieser Bestimmung wird der Begriff "Lichtbildausweis" von Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR präzisiert. Dieser Norm kommt eine konkretisierende Funktion zu und ist somit beizubehalten.</p>
Kapitel 8.2	Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung		
8.2.1	Allgemeine Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugführer		
8.2.1.1	<p>Für nationale Transporte wird die Bestimmung von Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR durch folgende Bestimmung ersetzt:</p> <p>Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeuges müssen die Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, sowie Führer von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR und Führer sonstiger Fahrzeuge nach Unterabschnitt 8.2.1.4 ADR im Besitz einer Bescheinigung sein, die von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellt wurde und mit der bescheinigt wird, dass die Fahrzeugführer an einer Schulung teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen sind.</p>	Beschränkung	<p>Aufheben der Normen 8.2.1.1 und 8.2.1.2</p> <p>Begründung Die in der CH geltende Regelung wurde vom internationalen Recht insofern übernommen, als dass nunmehr auch die ADR-Regelung ab 1.1.2007 die Einhaltung der Vorschriften über die Schulung der Fahrzeugbesatzung selbst für Führer von Fahrzeugen unter 3.5 Tonnen vorsieht. Durch die Hebung des Sicherheitsniveaus auf internationaler Ebene wird die SDR-Regelung hinfällig.</p>
8.2.1.2	<p>Für nationale Transporte wird die Bestimmung von Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR durch folgende Bestimmung ersetzt:</p> <p>Führer der Fahrzeuge nach Unterabschnitt 8.2.1.1 SDR müssen an einem Basiskurs teilnehmen. Die Schulung muss im Rahmen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgangs erfolgen. Wichtigstes Ziel der Schulung ist es, den Fahrzeugführern die Gefahren bewusst zu machen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter verbunden sind und ihnen die Grundkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Gefahr eines Zwischenfalls auf ein Mindestmass zu beschränken und, sofern ein solcher eintritt, ihnen zu ermöglichen, die Massnahmen zu treffen, die für ihre eigene Sicherheit, die der Allgemeinheit und zum Schutz der Umwelt sowie zur Begrenzung der Folgen des Zwischenfalls erforderlich sind. Diese Schulung, zu der praktische Einzelübungen gehö-</p>		

	ren müssen, erfolgt als Basiskurs für alle Arten von Fahrzeugführern und muss mindestens die in Absatz 8.2.2.3.2 ADR genannten Themen behandeln.		
8.2.1.10	Aufbaukurs für Fahrzeugführer der Klasse 7	Erleichterung	Beibehalten der Normen 8.2.1.10 Begründung Das ADR sieht vor, dass für die Beförderung bestimmter radioaktiver Stoffe eine Aufbauschulung erforderlich ist, dass aber die Vertragsstaaten die Möglichkeit haben, den Fahrzeugführer von der Aufbauschulung zu befreien, wenn er eine andere geeignete Schulung absolviert hat. Auf Antrag der Schulungsunternehmungen und unterstützt von der fachlich zuständigen Hauptabteilung für die Sicherheit in Kernanlagen (HSK) wird diese Möglichkeit in Kap. 8.5 SDR ausgeschlossen. Hingegen wird mit Unterabschnitt 8.2.1.10 SDR eine sicherheitstechnisch weniger bedenkliche Lösung angeboten, indem zwar der gefahrgutklassenspezifische Aufbaukurs gefordert wird, bei Besuch eines Strahlenschutzkurses aber vom Grundkurs befreit wird.
8.2.1.10.1	Ungeachtet der höchstzulässigen Fahrzeugmasse gelten die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 ADR über anerkannte Schulungen und die Erteilung von Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Schulungen für Führer von Fahrzeugen, die radioaktive Stoffe mit UN 2912 bis 2919, 2977, 2979, 3321 bis 3333 befördern.		
8.2.1.10.3	Die Führer von Fahrzeugen, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur innerhalb der Schweiz transportieren, können von der Teilnahme am Grundkurs befreit werden. Sie haben einen Strahlenschutzkurs (8 Unterrichtseinheiten) und den Aufbaukurs für die Beförderung radioaktiver Stoffe (8 Unterrichtseinheiten) zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Der Kursbesuch und die bestandene Prüfung werden mit dem Vermerk "Beförderung von radioaktiven Stoffen gemäss Unterabschnitt 8.2.1.10.3, Anhang 1, SDR, gilt nur für Transporte in der Schweiz", in der im Absatz 8.2.2.8.3 ADR beschriebenen Bescheinigung, bestätigt. Die Bescheinigung wird verlängert, wenn der Kandidat den Nachweis erbringt, dass er an einem Auffrischkurs gemäss 8.2.1.5 ADR teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.		
8.2.1.11	Ausbildung von Fahrzeugführern mit Sprengausweis Die einsatzberechtigten Inhaber von durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ausgestellten Sprengausweisen (Art. 57 und 58 der Sprengstoffverordnung ¹) sind berechtigt, gefährliche Güter der Klasse 1 ADR (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), über die Freimenge hinaus, zu befördern. Diese Berechtigung erstreckt sich jedoch nur auf den Transport von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, die nach den ausgestellten Ausweisen verwendet werden dürfen. ¹ Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche	Erleichterung	Beibehalten 8.2.1.11 Begründung - Diese Fahrzeugführer haben zur Erlangung des Sprengausweises eine besondere Ausbildung genossen, welche auch beförderungsspezifische Aspekte abdeckt. Vor diesem Hintergrund besteht keine Beeinträchtigung der Sicherheit. - Anlässlich der letzten SDR-Revision wurde die Bestimmung dahingehend modifiziert, dass nur die "einsatzberechtigten" Inhaber von Sprengausweisen privilegiert werden. Dabei geht die Einsatzberechtigung verloren, wenn nicht binnen 5 Jahren seit der Erlangung der Berechtigung oder der letzten ergänzenden Schulung der vorgeschriebene Kurs besucht wird.

	Stoffe (Sprengstoffverordnung, SpstV), SR 941.411		Die Erleichterung betrifft also nur noch Ausweisinhaber, welche ihre Kenntnisse "à jour" halten.
8.2.1.12	<p>Ausbildung für Fahrzeugführer beim Transport mit ansteckungsgefährlichen Stoffen</p> <p>Die Führer von Fahrzeugen, die ausschliesslich Stoffe der Klassen 6.2, UN-Nummern 2814, 2900, 3373 sowie der Klasse 9, UN-Nummer 3245, transportieren, können von der Teilnahme am Grundkurs befreit werden. Sie müssen eine Ausbildung im Bereich Biologie oder Medizin vorweisen können oder eine Ausbildung als Laborant mit nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit Organismen haben. Zudem müssen sie an einem von den zuständigen Behörden anerkannten Kurs teilnehmen und eine Prüfung bestehen. Der Kursbesuch und die bestandene Prüfung werden mit dem Vermerk „Gültig für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen der UN-Nummern 2814, 2900, 3373 und 3245 (gemäss Unterabschnitt 8.2.1.12, Anhang 1, SDR) in der Schweiz“ in der Bescheinigung bestätigt. Der Ausweis kann gemäss Unterabschnitt 8.2.1.5 ADR verlängert werden.</p>	Erleichterung	<p>Beibehalten 8.2.1.12</p> <p>Begründung Es ist aufgrund der einschlägigen Vorkenntnisse der Normadressaten vertretbar, auf den Grundkurs zu verzichten und stattdessen einen fachlich spezialisierten Kurs vorzusehen. Die Erleichterung ist beizubehalten.</p> <p>Beachte Aus Kreisen der Kantone wurde der Antrag gestellt, die Anforderungen an die Vorbildung dieser Fahrzeugführer zu reduzieren. Dabei hat sich gezeigt, dass eine mindestens einjährige spezifische Erfahrung im Umgang mit den betreffenden Stoffen eine ausreichende Vorbildung für den zusätzlich erforderlichen Spezialkurs bzw. für die sich in der Praxis stellende Transportaufgabe darstellt. Die Umschreibung der Vorbildung dieser Fahrzeugführer wird im Abänderungsvorschlag entsprechend dieser Erkenntnis modifiziert. Praktische Bedürfnisse erfordern eine Privilegierung auch für UN 3291 (klinischer Abfall). Dieser Stoff ist vergleichbar mit den anderen Stoffen der Klasse 6.2, weshalb dieser Stoff in den Abänderungsvorschlag aufgenommen wird. Das geltende Recht regelt - ohne es im Titel der Bestimmung ausdrücklich zu erwähnen - nebst der Ausbildung für Fahrzeugführer beim Transport mit ansteckungsgefährlichen Stoffen auch die Ausbildung der Fahrzeugführer beim Transport mit gentechnisch veränderten Organismen (vgl. Enumeration der Stoffe im geltenden Recht: UN 3245). Dieser Umstand soll inskünftig bereits im Titel der Norm seinen Niederschlag finden, weshalb im Abänderungsvorschlag der Titel der Bestimmung entsprechend erweitert wird.</p>
8.2.1.13	<p>Lern- und Prüfungsfahrten</p> <p>Wer Lern- oder Prüfungsfahrten mit SDR-Fahrzeugen begleitet, muss im Besitz der entsprechenden Ausbildungsbescheinigung sein.</p>	Beschränkung	<p>Aufheben 8.2.1.13</p> <p>Begründung Es gilt im Auge zu behalten, dass der eine Lern- oder Prüfungsfahrt absolvierende Führer eines SDR-Fahrzeuges im Besitze der entsprechenden Ausbildungsbescheinigung sein muss, sodass im Ereignisfall gewährleistet ist, dass adäquate Massnahmen ergriffen werden. Die Ausbildung des Fahrzeugführers im Umgang mit gefährlichen Gütern ist bei Ausführung der Lern- oder Prüfungsfahrt abgeschlossen, weshalb die Statuierung einer Bescheinigungspflicht (auch) für die Begleitperson als entbehrlich erscheint.</p>
Kapitel 8.3	Verschiedene Vorschriften, die von der Fahrzeugbesatzung zu beachten sind		
8.3.11	Fahrzeugbesatzung bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1	Beschränkung	<p>Aufheben der Normen 8.3.11</p> <p>Begründung - Diese Bestimmung erscheint überholt: Es ist davon auszugehen, dass heutzutage Fahrer bereits aus betrieblichen Gründen ein Mobiltelefon mit sich führen, womit Unterabschnitt 8.3.11.1 SDR ohnehin keine Anwendung findet. - Zudem sehen die internationalen Vorschriften über die Sicherung seit</p>

			2005 vor, dass Beförderungseinheiten beim zeitweiligen Abstellen für die Öffentlichkeit unzugänglich zu sein haben (vgl. Kapitel 1.10 ADR). Vor diesem Hintergrund erscheint die nationale Bestimmung als entbehrlich.
8.3.11.1	Auf jeder Beförderungseinheit muss sich ein Beifahrer befinden.		
8.3.11.2	Der Unterabschnitt 8.3.11.1 gilt nicht: a) für Kolonnen von mehr als zwei Fahrzeugen, wenn die Fahrzeugführer des ersten und des letzten Fahrzeugs von einem Beifahrer begleitet sind; b) bei der Beförderung von Gegenständen der UN 0336 in einer Menge, die eine Nettomasse an Explosivstoff von 5000 kg nicht überschreitet; c) sofern das Fahrzeug mit Mobiltelefon oder Funkanlage ausgestattet ist; dies gilt nicht für die Beförderungen gefährlicher Güter, die durch die Betätigung des Mobiltelefons oder der Funkanlage entzündet werden können, es sei denn, das Mobiltelefon oder die Funkanlage sowie das Batterieaufladegerät werden mit einem gesicherten Stromkreis betrieben.		
Kapitel 8.4	Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	Präzisierung bzw. Erschwerung	Beibehalten der Normen 8.4 Begründung - Die ADR-Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge erscheinen als vergleichsweise unbestimmt, weshalb Kap. 8.4 SDR den Betroffenen konkretere Verhaltensanweisungen betreffend Überwachung der Fahrzeuge auferlegt, womit der Sicherheit verstärkt Rechnung getragen wird. - Österreich, die BRD und Frankreich kennen nationale Bestimmungen über die Überwachung von Fahrzeugen, wobei diese Kodifikationen gegenüber dem internationalen Recht z.T. (auch) erschwerende Elemente aufweisen (vgl. GGBG ¹ § 12; GGVE Anlage 2; arrêté ADR ² Art. 9). ¹ GGBG: Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr.145/1998 idF BGBl. I Nr. 118/2005 ² arrêté ADR: arrêté du 1er juin 2001 relatif au transport des marchandises dangereuses par route
8.4.1	Halten und Parkieren im Allgemeinen Das freie Halten und Parkieren eines Fahrzeugs mit Gütern, die dieser Verordnung unterstellt sind, ist auf öffentlichen Strassen untersagt, wenn der Transport selbst es nicht erfordert (Beladen, Entladen, Kontrolle der Fahrzeuge oder der Ladung, Verpflegung des Fahrzeugführers, schlechte Witterungsverhältnisse usw.). Nach Möglichkeit soll freies Halten oder längeres Parkieren nicht an Orten erfolgen, zu denen Unbefugte Zutritt haben.		
8.4.2	Halten und Parkieren bei Nacht oder bei schlechter Sicht		

	<p>Wenn nachts oder bei schlechter Sicht ein Fahrzeug wegen Versagens der Beleuchtung auf der Fahrbahn stillsteht, so müssen die in Abschnitt 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Warnzeichen je 10 m vor und hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden. Ausserdem ist das Pannensignal gemäss Artikel 23 Absatz 2 VRV in wenigstens 50 m Entfernung aufzustellen.</p>		
8.4.3	<p>Halten und Parkieren eines Fahrzeugs, das eine besondere Gefahr darstellt</p> <p>Wenn die im haltenden oder parkierenden Fahrzeug geladenen gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für die Strassenbenutzer bilden (z.B. wenn Güter, die für Fussgänger, Tiere oder Fahrzeuge gefährlich sein können, auf der Strasse verschüttet sind) und die Fahrzeugbesatzung die Gefahr nicht rasch beseitigen kann, sind die nächsten zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Weiter hat die Fahrzeugbesatzung die Massnahmen gemäss Weisung zu treffen (Absatz 5.4.3 ADR/SDR).</p>		
Kapitel 8.5	<p>Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter</p> <p>Die Sondervorschriften S11 (3) und S12 sind nicht anwendbar.</p>	Beschränkung	<p>Beibehalten 8.5</p> <p>Begründung Auf Antrag der Schulungsstellen und unterstützt von der fachlich zuständigen Hauptabteilung für die Sicherheit in Kernanlagen (HSK) soll die Vorschrift aus Gründen der Sicherheit beibehalten werden. Hingegen wird für die Schulung der von S 11 (3) und S 12 erfassten Stoffe in Unterabschnitt 8.2.1.10 SDR eine sicherheitstechnisch weniger bedenkliche Schulungserleichterung zur Verfügung gestellt.</p>